1. Der Gemeindewald zu Sooß soll auch für die Zukunft ein untrennbares, ungeteiltes Eigentum der Gemeinde Sooß bleiben und nur das Nutzungseigentum verteilt werden, sodaß jedem einzelnen Hausbesitzer wohl die Bewirtschaftung jenes zu seinem Haus gehörigen Anteiles für immerwährende Zeiten zusteht, kein einzelner Hausbesitzer aber berechtigt sein soll, seinen Nutzanteil am Gemeindewald vom Haus zu verkaufen und zu verpfänden. Zu diesem Ende soll auch bei der Verteilung des Waldes unter die 46 Berechtigten rückdienstlich der Bewirtschaftung und Nutzung von der Ortsobrigkeit aufzunehmende Vertrag bei der Landtafel ausgezeichnet werden.
2. Über die von einem Forstkundigen zu geschehende Verteilung des Waldes unter die 46 Häuser werden sich die Gemeindemitglieder durch Verlosung der möglichst gleichen Anteile vereinbaren.
3. Der bestehende Vertrag über den Pechnutzen von 1500 Schwarzföhren wird auch bei der Verteilung des Gemeindewaldnutzens unter die 46 Häuser aufrechterhalten, bis die in Nutzung stehenden Pechbäume abgepecht sind, so wie auch die 46 Hausbesitzer sich bemühen werden, die übrigen Gemeindeglieder, die keinen Anteil an dem Eigenbau des Waldes haben, in Beziehung auf die Notdurft an Holz und Streu zufriedenzustellen.
4. Durch die Verteilung des Gemeindewaldes an die 46 Häuser zur eigenen Bewirtschaftung und Nutzung soll die forstmäßige Betreibung und Aufrechterhaltung des Gemeindewaldes in keinem Falle vernichtet werden, und es soll bei der Verteilung des Waldes durch den Forstkundigen, dem sie übertragen wird, festgesetzt werden, wieviel Holz jährlich in der ganzen Gemeindewaldung und somit auch in den einzelnen Teilen geschlagen werden darf, sodaß der Einzelne sein Ausmaß mehrmals überschreiten darf und der Gemeinde für jeden solchen Fall, wo dies geschehe, verantwortlich bleibt. *Die obgenannten 46 Häuser, auch als `Urhäuser´ bezeichnet, bilden auch heute noch klar erkennbar den Ortskern von Sooß, gewissermaßen die ‚Ursiedlung‘.*

Die Herrschaft wird daher angewiesen, wegen Ausführung dieser Verteilung und Überwachung der gestellten Bedingungen die nötige Einteilung zu treffen.

Hievon wird der Ortsvorstand der Gemeinde Sooß zur Verständigung der Gemeinde unter Rückschließung ihres Grundbesitzbogens, dann des Protokolls von Baden, 30. September 1805 und der Verkaufsabschrift Nr. 19 vom 19. Dezember 1568 in Kenntnis gesetzt.

Amtsverwaltung Klein Mariazell,
am 26. September 1848.
gez. E. Fiedler, Verwalter.“

Ein verheerender Großbrand suchte den Markt im Jahre 1854 heim. Ein Chronist berichtet darüber:

„Am 28. Februar dieses Jahres (Faschingdienstag) um 1/4 11 Uhr nachts brach im Hause der Anna Maria Trimmel Nr. 39 im Hausstöckel links beim Tore, in welchem das Wachzimmer der Erzherzog Karl-Ulanen, die hier in der Umgebung schon über zwei

Winter einquartiert waren, Feuer aus, welches bei stürmischem Westwind sich schnell weiter verbreitete, daß alle Häuser abwärts bis einschließlich Haus Nr. 47 ein Raub der Flammen wurden. Die Entstehungsursache ist nicht genau bekannt. Vermutet wird nur, daß es durch die Unvorsichtigkeit der zwei wachhabenden Soldaten, von denen einer vor 10 Uhr in betrunkenem Zustand nach Hause kam, entstanden sein dürfte, weil Zivilisten zu diesem Wachzimmer keinen Zutritt hatten. Das Unglück war groß, da sämtliche Dächer, alle Stallungen und Scheunen abbrannten, sämtliche Körner- und Futtervorräte nebst allem Hausgeflügel, im Hause Nr. 40 auch zwei Schweine, dabei zugrunde gingen. Etliche Häuser brannten licht aus. Menschenleben waren nicht zu beklagen. – Die Nachbargemeinden kamen mit ihren Feuerspritzen eilig zu Hilfe, die von Vöslau war als erste am Platze; dieser folgten gleich mehrere andere, selbst die Hofspritze von Laxenburg war schnell da. Doch die meisten Spritzen konnten gar nicht helfen, da die Einfahrt in das Dorf zu eng war und die meisten Spritzen untätig vor dem Dorfe stehenbleiben mußten. Die Häuser 47, 46, 45 und 44 waren zu weit vorgebaut. Um diesem schweren Übelstande (enge Dorfeinfahrt) abzuschaffen, sollten die Besitzer dieser Häuser mit diesen um 12 Klafter zurückrücken. Die Besitzer weigerten sich lange, dies zu tun. Endlich kam durch Intervention des k. k. Bezirksrichters folgende Vereinbarung zustande: „Die Hausbesitzer rücken mit ihren Häusern entsprechend zurück, die Körperschaft der 46 Urhausbesitzer, die ursprünglich 1850 die Gemeinde repräsentierte, zahlt jedem Besitzer 200 Gulden, leistet jedem 40 Fuhren Sand und Steine und Handrobot, der Besitzer des Hauses Nr. 46 bekommt oberhalb des Ortes die dem Gemeindegasthaus gehörende 1/2 Joch große Wiese als Bauplatz und alles andere wie die Besitzer der Häuser 47, 45 und 44."

Das Jahr 1853 brachte eine große Mißernte und 2 Monate lang eine Scharlachepidemie. Es starben an dieser furchtbaren Krankheit insgesamt 17 Kinder.

Im Jahre 1862 war der Sommer sehr trocken und heiß. Im Juli suchte Sooß ein schwerer Hagelschlag heim, der die Weingärten gegen Baden ganz vernichtete.

Wenige Tage nach diesem verheerenden Hagelschlag brach im Hause Nr. 8, Besitzerin Anna Maria Pagler, Feuer aus, das zuerst auf das Haus Nr. 9 über dem Kirchengassel übergriff, dann aber durch einen sich erhebenden Wind auf den Pfarrhof übergriff und alle Häuser bis Nr. 1 einäscherte. Die Brandursache wurde nicht ganz geklärt. Ein Knabe einer böhmischen Familie, die auf Nr. 8 wohnte und ihre zahlreichen Kinder oft unbeaufsichtigt ließ, soll den Brand verursacht haben.

1894 wurde die elektrische Lokalbahn zwischen Baden und Bad Vöslau errichtet, die durch Sooß führte und neben der Schule eine Haltestelle besaß. Diese Bahn hielt ihren Betrieb bis zum Jahre 1951 aufrecht, wurde aber dann abgerissen, da der Oberbau sehr schlecht war und die Kosten der Reparatur angeblich zu hoch waren.

Schnell vergingen die friedlichen Jahre um die Jahrhundertwende und bald danach zogen schwere

Gewitterwolken am Welthorizont auf. *Im Ersten Weltkrieg standen die* meisten Männer draußen an den Fronten und viele kehrten nicht mehr in ihre Heimat zurück. Der Markt Sooß verlor 26 Männer in der Blüte ihres Lebens. Ein schmuckes Kriegerdenkmal, im Jahre 1921 von den Heimkehrern errichtet, gibt der Nachwelt Kunde von diesem grausamen Geschehen.

Gefallen sind: Brendinger Ferdinand, Brendinger Franz, Böhm Johann, Dolleschal Leopold, Fischer Rudolf, Fasching Georg, Gamauf Karl, Grabner Johann, Huber Franz, Haucke Johann, Karl Josef, Mentasti Johann, Mentasti Daniel, Malek Leopold, Prinz Theodor, Pils Ludwig, Schindler Karl, Schlager Franz, Steiner Johann, Stundner Johann, Ullrich Josef, Wedl Franz, Buchart Franz, Kriest Robert, Schlager Josef, Schäffer Franz.

Die Jahre nach dem ersten Weltkrieg waren oft ausgefüllt mit schweren politischen Auseinandersetzungen. Nicht unerwähnt in dieser Zeit soll die segensreiche Arbeit der Reichsbundjugend und des katholischen Mädchenbundes bleiben, die sich besonders um die Erziehung der schulentwachsenen Jugend große Verdienste erworben haben.

Vom Jahre 1906 bis 1912 und von 1919 bis 1938 lenkte und leitete der Gastwirt Johann Krenn als Bürgermeister die Geschäfte der Gemeinde. In dieser Eigenschaft ließ er auf Gemeindegründen Weingärten aussetzen und schuf so die Voraussetzung für sichere Einnahmsquellen. Unter seiner Amtsführung wurde im Jahre 1924 der elektrische Strom in Sooß eingeleitet, auch veranlaßte er den Neubau der Ortsstraße, was sich besonders auf den Fremdenverkehr günstig auswirkte. Er war auch Mitbegründer des Weinbauvereines und der Raiffeisenkasse. Anläßlich seines 80. Geburtstages (1948) verlieh ihm die dankbare Heimatgemeinde das Ehrenbürgerrecht, das erste, das diese einem Sooßer vergab. Am 5. Juli 1952 hat der Tod. seinem 82-jährigen, arbeitsreichen Leben den Schlußpunkt gesetzt.

Visitation von Kardinal Innitzer bei Bürgermeister Johann Krenn im April 1933

Auf Betreiben des jetzigen Bürgermeisters Leopold Fischer wurde am 25. April 1933 die hiesige Raiffeisenkasse gegründet. Ihr Hauptziel ist die Förderung ihrer Mitglieder, also die finanzielle Hilfe für den Kleinen Mann. Im Laufe ihres 25-jährigen Bestandes hat diese Kasse viel zum Nutzen der Sooßer gearbeitet und vielen zum Erwerb eines kleinen Betriebes verholfen.

Historische Fliegeraufnahme von Sooß aus dem Jahre 1939

In das Jahr 1934 fällt der Bau des Vereinsheimes neben der Schule. Hier erhielt die Jugend ein schönes Heim, wo sie recht frohe Stunden im Kreise Gleichgesinnter verlebt.

Am 22. März 1937 begann der Neubau der Hauptstraße, die in ihrer ganzen Länge als moderne Asphaltstraße hergestellt wurde. Die Geldmittel dazu erhielt die Gemeinde zum Teil von den Wiener Elektrizitätswerken, welche die elektrische Ortsleitung übernommen hatten. Die Kosten des Straßenbaues waren natürlich viel höher, sie stellten sich auf 40.000.– S. Die Hauptarbeit bei diesem Straßenbau leistete der bereits verstorbene geschäftsführende Gemeinderat Josef Schäffer.

Im Jahr 1938 verlor *unser Vaterland* seine Selbständigkeit und die folgenden Jahre brachten uns viel Leid und Not. Mit Ausbruch des zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 mußten wiederum zahlreiche junge Männer einrücken und auf den Schlachtfeldern in fremden Ländern verbluten. Englische und amerikanische Flugzeuge luden über unserer Marktgemeinde ihre verderbenbringenden Bombenlasten ab und vernichteten Menschenleben und unersetzbare Werte.

Der 12. April 1944 war für Sooß ein fürchterlicher Tag. Feindliche Bomber hatten den Fliegerhorst bei Vöslau angegriffen, ihn schwer beschädigt und dabei auch bei uns hier Bomben geworfen, die zum Glück größtenteils auf Felder, Wiesen und Weingärten fielen. Im ganzen sollen nach diesem Angriff 150 Bombentrichter und 8 Blindgänger gezählt worden sein. Eine 50 kg Bombe hat das Haus der Familie Titze ganz zerstört; einige Häuser auf dem Schönberg wurden ebenfalls schwer in Mitleidenschaft gezogen. Am schwersten wurde die Familie Schlager getroffen. Eine Bombe hat im Harter Weinbaugebiet den Sohn erschlagen, Mutter und Tochter und einen französischen Arbeiter schwer verletzt. Gleichzeitig kamen 3 Personen aus Baden und 2 aus Tribuswinkel dabei ums Leben.

Am 23. April erfolgte abermals ein Fliegerangriff, der großen Sachschaden an den Häusern anrichtete.

Ein dritter Bombenhagel prasselte am 16. Juli auf Sooß. Sprengbomben beschädigten die Häuser Drimmel Johann, Krenn Johann, Grabner Maria, Schwertführer Franz und Fischer Leopold. Die Sprengwirkungen waren verheerend. Im Hause Drimmel gab es 2 Tote und drei Rinder mußten notgeschlachtet wer-

den. Im Haus Krenn wurde eine Kuh verletzt. Im Hause Grabner fand man Frau Berger tot, ihren Vater und zwei Enkelkinder und den Viehhirt Lindinger verletzt auf. Bei Schwertführer wurden zwei Schweine getötet und bei Fischer Hühner.

Am 26. Juli war der vierte Angriff, wohl der schrecklichste. Dieser galt der Badener Kaserne und auch dem Vöslauer Flugplatz. Wiederum gab es großen Sachschaden an Gebäuden, auch an der Kirche. Besonders viele Bomben fielen in den Wald.

Die Ortsbevölkerung suchte vor den zahlreichen Fliegerangriffen in der Schelmenhöhle Schutz, die als Unterstand bombensicher ausgebaut worden war.

Das Jahr 1945 brachte das schreckliche Ende dieses gewaltigen mörderischen Krieges. Man ist fast versucht zu sagen, es war dies ein Schrecken ohne Ende.

Gegen Ostern (1. April) wurde die militärische Lage immer ernster, die Russen drängten durch Ungarn nach Westen und in der Nacht vom 3. auf 4. April marschierten sie in Sooß ein, nachdem schon Dienstag (3. April) nachmittags um 1/2 4 Uhr russische Soldaten im Ort gesehen worden waren. Die meisten Sooßer waren *vor den Russen in den* Wald und *ins* Schelmenloch *geflohen*. Die verschlossenen Häuser wurden von den Russen aufgebrochen und besetzt. Am Mittwoch nachmittag kehrten die Flüchtlinge aus ihren Verstecken aus dem Wald zurück. Es kamen nun bis Mitte Mai für den Markt schwere Tage. Frauen und Mädchen wurden vergewaltigt; zwei wollten sich deshalb im Ziegelteich ertränken, eine fand dabei den Tod mit ihrem Kinde und ihrem kleinen Bruder. Ferner sind noch zwei Männer, darunter der Mesner Anton Prcedota, als Todesopfer zu beklagen, die von den Russen niedergeschossen worden waren. Groß waren auch die Verluste an Vieh – dessen Stand sank auf 44 Stück – Lebens- und Futtermitteln, an Wein und Holz, an Wäsche und Kleidern. Schwerer Schaden wurde auch durch die Pferde und Kühe der Russen auf den Wiesen, Feldern und in den Weingärten angerichtet. Zum Unglück für Sooß und Umgebung war der Umstand, daß die Front bei Pottenstein und Alland über eine Woche gehalten wurde und die Russen hier besonders arg hausten. Drei Häuser an der Bezirksstraße – Alois Mentasti, Gastwirt Johann Krenn und Schäffer-Diete – sind am Osterdienstag abends abgebrannt.

Nicht genug damit, daß alle Häuser geplündert und ausgeraubt worden sind und daß 3 Häuser an der Bezirksstraße ein Raub der Flammen wurden, brach später auch im Wald ein Großfeuer aus. Am 8. August stiegen über ihm schwarze Rauchschwaden auf. Alles eilte hinauf und wollte löschen. Doch leider haben die Russen diese Löschaktion verboten. Vier Wochen hindurch wütete dieser Brand und vernichtete den größten Teil unseres Waldbestandes. Erst in der zweiten „Brandwoche“ erlaubte die russische Kommandantur in Bad Vöslau, der unser Markt unterstellt war, die Löscharbeiten. Helfer aus der Umgebung, besonders aus Bad Vöslau, stellten sich ein, und so gelang es nach unsäglichen Mühen, erst vier Wochen nach dem Ausbruch des Brandes Herr zu werden. Doch heute sind auch diese Wunden verheilt, nur ab und zu sieht man, wenn man seine Schritte in un-

seren Föhrenwald lenkt, rauchgeschwärzte Baumstämme, die an diese furchtbaren Tage des Jahres 1945 erinnern.

Im Mai und Juni hatte der Markt wenig Einquartierung, aber die Verwundeten aus den Lazaretten Baden und Gainfarn waren für Sooß eine große Plage, da diese im Plündern besonders geübt waren und vor ihnen nichts sicher war. Anfangs Juli erhielt die Marktgemeinde Einquartierung von ca. 500 Russen und Mitte Juli erreichte die Zahl der einquartierten russischen Truppen über 1.200 Mann. Diese blieben bis Mitte September und richteten, wie nicht anders zu erwarten, großen Schaden an den Obstbäumen und in den Weingärten an.

Das Kriegerdenkmal von Sooß, Standort von 1957– 1986

Unser Herrgott hat aber für die schweren Verluste, die alle in der Gemeinde erlitten hatten, einen Ersatz gegeben durch die zeitliche und gute Weinernte. Infolge des schönen, warmen Sommers reiften die Weintrauben, die vor jeder Krankheit verschont geblieben waren, sehr gut, sodaß die Lese der blauen Trauben schon Mitte August, die der weißen anfangs September begonnen wurde. Der Wein wurde sehr gut, 30% der Lese mußten abgeliefert werden.

Mitte September räumten die Russen unseren Markt, nur ganz wenige blieben hier mit Rindern und Schweinen im Hause des Krenn Ferdinand; auch eine russische Funkstelle beglückte einige Jahre den Ort.

Groß war der Blutzoll, den Sooß *im Zweiten Weltkrieg zu leisten hatte*. Insgesamt waren 151 Männer eingerückt, davon sind 51 gefallen, verstorben bzw. vermißt. In ehernen Lettern sind am Kriegerdenkmal die Namen folgender Helden dieses Krieges verzeichnet:

Gefallene: Auer Franz, Benesch Rudolf, Braatz Wilhelm, Buschinsky Rudolf, Cerne Walter, Drimmel Josef, Eppel Manfred, Fischer Ferdinand, Fischer Josef, Ganneshofer Karl, Gscheider Alfred, Haas Josef, Haderer Rudolf, Hawlik Josef, Karl Josef, Keh-

rer Karl, Kronfellner Josef, Dr. Mogg Friedrich, Prinz Johann, Prinz Josef, Plos Karl, Prcedota Anton, Rauch Hermann, Rößler Karl, Schäffer Alois, Schlager Friedrich, Schlager Johann, Schmied Franz, Schnitzer Johann, Strick Johann, Ullrich Karl, Vuchetich Leopold, Wagner Karl, Waniek Walter, Wirth Franz.

Vermißte: Braunöck Josef, Hanke Otto, Leydi Franz, Kerstner Franz, Prinz Rudolf, Schäffer Josef, Stock Heinrich, Vogel Karl, Wenninger Karl.

Unmittelbar an den Kriegsfolgen Verstorbene: Drimmel Franz, Frais Josef, Krenn Johann, Prcedota Anton, Rasser Johann, Schmied Franz, Steiner Johann.

Arg haben hier wie überall die Besatzungstruppen in den Nachkriegsjahren gehaust. Plünderungen, Raub, Mord und Vergewaltigungen standen an der Tagesordnung. Furcht, Angst und panischer Schrecken erfüllten die Bevölkerung von Sooß. Trotz dieser furchtbaren Verwüstungen und trotz der großen Verluste ist durch die unermüdliche Arbeit und durch den emsigen Fleiß der Bewohner der Markt Sooß heute wieder schöner aufgebaut wie je zuvor, die schrecklichen Wunden dieser Zeit sind vernarbt. Viele Gäste kommen hieher, suchen Entspannung und Erholung bei einem Glas Sooßer Wein und finden sie auch. Und ganz am Grunde der Volksseele raunt es: „Sooß war einmal eine große Stadt!“ Vielleicht wird aus diesem idyllischen Ort wieder einmal eine Stadt? Wer kann es wissen!

WEISTÜMER ODER BANNTAIDINGE ZU SOOSS

Die Rechtsverhältnisse unserer Weinhauer in den zwei Jahrhunderten des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit vermitteln uns die vorhandenen Weistümer. Weistümer nennt man die Rechtsweisungen, wie sie in den sogenannten „Banntaidingen“ oder „Bergtaidingen“ gegeben worden sind, die ein bis zweimal im Jahr zusammentraten und Gerichtstage waren, an denen das geltende Recht zur allgemeinen Kenntnisnahme vorgelesen, das heißt „gewiesen“, wurde – daher der Name „Weistümer“ – und die zugleich der Verhandlung aller schwebenden Streitfragen und Delikte dienten, die in den Bereich der Dorfgerichtsbarkeit fielen. In ihnen spiegelt sich viel vom bäuerlichen Denken jener frühen Zeiten.

Als das älteste und umfassendste Bergtaidingsrecht für das Südbahngebiet ist *jenes* des Kartäuserklosters Mauerbach anzusehen, das aus dem Jahre 1450 stammt. Wie wir aus Urkunden ersehen, hat dieses Kloster auch zu Sooß Weingärten besessen und so haben wir allen Grund zur Annahme, daß auch diese unter dem Geltungsbereich dieses Bergtaidingrechtes gefallen sind.

Ein solches Bergtaiding sollte zweimal jährlich abgehalten werden, eines „zu sanct Jörgen tag“ – das wäre der 23. April – und das zweite „zu sanct Laurenzen tag“ – das wäre der 10. August. Es konnte auch an dem diesen Tagen vorhergehenden oder nachfolgenden Feiertagen sein, jedenfalls einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Auch in dem späteren Weistum von Sooß aus dem Jahre 1550 wird

der St. Jörgentag als Termin für das Bergtaiding genannt.

Dieses Bann- oder Bergtaiding ist die Gerichtsversammlung der Bergholden unter Vorsitz des Bergherrn. Dieser mag wohl in der Regel durch den „Pergmaister“ vertreten worden sein, durch den und in dessen Auftrag auch die Strafen verhängt wurden und zu dessen Handen der überwiegende Teil der Geldbußen zu entrichten war. Ihm zur Seite stehen die „Vierer“. Sie werden bei Antritt ihres Amtes vereidigt oder sie erklären an Eides statt „ainem ieden, dem armen als dem reichen treulich gleich und recht zu erkennen ohne jede böse Absicht.

Das Bergtaiding von Sooß (1550) bestimmt, daß nach St. Jörgentag der Amtmann und die Vier in den Berg gehen sollen und mitnehmen, wen sie wollen, um die Gräben räumen zu lassen, die Raine und Einfriedungen zu besichtigen, Wege und Stege auszuzeichnen und zu märken, damit jeder Raum habe, in den Weingarten zu fahren und zu reiten. Wo sie etwas nicht in Ordnung finden, sollen sie „sooft ein lugken (Loch) als oft ein Kreis slagen“ und die betroffenen Holden sollen Buße zahlen.

Buße zahlt auch der Weinzierl, der mit seinen Arbeitern durch fremde Weingärten geht: für jeden Arbeiter 12 Pfennig, für sich selbst 72 Pfennig. Hat er es verboten, zahlen es die Arbeiter, die das Verbot übertreten. Das gleiche Recht gilt für Sitzen in anderen Weingärten, das Hineintreten oder Dinge hineinlegen, oder für den, der Steine und Reben auf den Rain legt und nicht spätestens nach dem Fastenhauen wegräumt. Auch soll nach St. Jörgentag niemand auf dem Rain innerhalb oder außerhalb der Weingärten grasen und „wer das siecht, der sol im nemen tuch und sichel“ und soll ihn dem Bergmeister überantworten zur Bestrafung.

Die schwerste Strafe steht auf dem Versetzen von Grenzsteinen: wer einen ausgräbt, soll mit dem Kopf in die Grube gesteckt und diese mit Erde ausgefüllt bzw. bis an den Gürtel eingegraben werden. Ist es bloß ein Rainstein, zahlt er 5 Pfund Pfennige Strafe; desgleichen, der Wasser über einen Rain leitet oder der dem andern seinen Rain „abnimpt, hinslecht oder zunächst kumpt“ – im letzteren Fall muß er überdies den Schaden wieder gutmachen und dem andern das ersetzen, was dieser dem Bergmeister und den Vierern für die Feststellung des Schadens gegeben hat. Wer dem andern Stöcke durch den Rain zieht oder legt, ist als „schedlicher man“ zu überantworten.

Mannigfach sind die Strafen auf Diebstähle von Wurzelreben und Weinstöcken „dem soll der pergmeister nemen, was er umb und an hat und soll in antburten dem richter als ain schedlicher man“. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Reben aus einer Grube nimmt, wenn diese mit Erde oder Steinen beschüttet waren – lagen sie offen, zahlt er 6 Schilling 12 Pfennige, bzw. von jeder Traglast 12 Pfennige, desgleichen bei Diebstahl der sogenannten „Überstuck“, das sind Weinstecken, die im Weingarten liegen und länger sind als vom Ellenbogen zum Daumen. Wer Weinstecken, Bindstroh oder andere „Nutzbarkeit stiehlt, dem soll der Bergmeister nehmen, „was er umb und an hat und ihn dem Richter überantworten. Wer dem andern seine Stecken ent-

zweibricht, zahlt 12 Pfennige von jedem Trum. Diebstahl von Erde und Mist kostet neben Schadensgutmachung 5 Pfund Pfennige oder einen kombinierten Strafsatz von 12 Pfennig pro Traglast und 72 Pfennig pro Person.

Eine ganz eigenartige Stellung in den Weistümern nehmen die Bestimmungen über den Hausfrieden und Weinbergfrieden ein. Das Sooßer Banntaiding von 1550 bestimmt, daß der strafbar wird, der an der Wand horcht, oder daß derjenige straflos vom Hausherrn niedergeschlagen werden kann, der nachts auf dessen Anruf nicht antwortet. Dies wird uns leicht verständlich, wenn wir uns das Fehdewesen der damaligen Zeit mit seiner beginnenden Entartung lebhaft vergegenwärtigen. Mit der Dachtraufe beginnt der Hausfriede, der nicht ungestraft gebrochen werden darf.

Ebenso ist das geschlossene Weinbaugebiet ein Friedensbezirk. „Ob einer den andern slueg (schlüge) oder raufet oder verbotne Worte zuesetzet. in den Weingärten", der zahlt 6 Schilling 2 Pfennige Buße. Darum wird aber auch auf die Einfriedung des Weinbaugebietes so viel Wert gelegt; „man sol vermachen und verfriden all luken und stigel" innerhalb von drei Tagen nach Beschauung durch die Vierer bei sonstiger Strafe.

Weiter heißt es: Wer Weingärten ohne Bergmeister und Vierer teilt, zahlt an jeden Vierer 72 Pfennig, wer aber Grenzsteine, Raine, Umzäunungen, Wege, Steige ausgräbt oder ausreißt und aus zwei Weingärten einen macht, alles ohne Wissen und Willen des Bergmeisters und der Vierer und ohne ihn neu auf „Gewere", anschreiben zu lassen, dessen Weingarten ist dem Grundherrn verfallen und überdies zahlt er jene Bußen, die im Landrecht darauf gesetzt sind.

Wer eine Neuanlage begonnen hat und sie unvollendet liegen läßt, soll dem Grundherrn das Holz des gerodeten Waldes bezahlen und zehn Pfund Pfennige Buße; auch dürfen Weingärten nicht anders weitergegeben werden als vor dem Bergmeister, der den neuen Besitzer anschreibt „an nuz und gewer". Werden Häuser und Weingärten verkauft, so geben Käufer und Verkäufer je 4 Pfennig.

Bleibt ein Weingarten durch zwei Jahre unbeschnitten, so kann er für die Herrschaft als verfallen erklärt werden, sofern Bergmeister und Vierer ihn vorher beschaut haben, ob er öd und ungebaut liege.

Wer Weingarten, Acker oder Wiese in Sooß verkaufen will, muß ihn dem Grundherrn anbieten, bevor er den Kaufvertrag fertigt (also ein regelrechtes Vorkaufsrecht). Wer bei Besitzwechsel nicht binnen Jahresfrist den Weingarten vom Bergmeister in Empfang nimmt, der hat sein Recht verwirkt, der Weingarten ist dem Grundherrn verfallen.

Am Sonntag vor oder nach Laurenzi-Tag (10. August) werden dann, nach Rat der Vierer und der Nachbarn, die Hüter „gesetzt". Sie sollen vom Bergmeister bestätigt werden, daß sie dem Grundherrn und der Gemeinde „füglich und nutz sind"; sie müssen ein Gelübde ablegen, daß sie getreulich und ohne böse Absicht „dem Armen wie dem Reichen hüten werden. Der Bergmeister bestimmt den Beginn der Hut und die Hüter haben ihm eine „gerechtigkait" zu verehren, d. i. eine Art „Einstand" oder Gabe.

Während das Taiding von 1355 die ununterbrochene Hut bei Tag und Nacht vorsieht – bei Nacht soll der Hüter in seiner Hütte bleiben und weder bei Tag, noch bei Nacht kain weib pei im haben oder in sein Hütt tun", gehen sie laut Rauhensteiner Taiding morgens aus, „wann der Tag aufgeht." Dies mag mit der damaligen Unsicherheit, dem Kriegs- und Räuberwesen zusammenhängen, das damals 1480, kurz vor dem Einfall des Matthias Corvinus herrschte und vielleicht selbst den Traubendieben das Stehlen in der Nacht nicht rätlich erscheinen ließ. Auch sollen sie ihre Weiber und Kinder und „andere versaumbnuss" – was hier soviel wie Ablenkung bedeutet – nicht in den Huten haben; wann sich Tag und Nacht scheidet, soll der Hüter wieder „eingeen und zwai weinpeer tragen und nit mer; hat er einen Knecht, der sol ains trag, und nit mehr."

Streng ist allerdings die Vorschrift von 1355, derzufolge der Traubendieb für eine Weinbeer um ein Ohr, für zwei Weinbeeren um beide Ohren, für drei oder mehr aber dem Richter zu überantworten ist. Dem Hüter ist es während der Weingartenhut verboten, für sich selbst oder für andere zu „haun", desgleichen darf er keine „Weinper" heimtragen oder heimschicken – auch das andere Obst im Weingarten untersteht seiner Hut. Ebenso ist der Hüter der Strafe verfallen, wenn man abgeschnittene Reben bei ihm findet. Sind es mehr als 12 Stück, so ist er, außer der Geldbuße, dem Richter zu übergeben.

Entsteht während der Hut Schaden in einem Weingarten, den dessen Inhaber früher entdeckt als der Hüter, so hat ihm dieser den Schaden zu bezahlen. Sieht aber der Hüter den Schaden früher und tut ihm das zu wissen, so ist er frei. Geht der Bergmeister zur „Huetseilen" (dem Hüterbaum) und ruft den Hüter durch drei Stunden und dieser antwortet nicht, so soll er an die Hutsäule drei Nägel hacken und der Hüter hat dem Bergmeister für jeden Nagel Buße zu zahlen.

Die Hüter vom „Partz" und vom Sooßer Gebiet sollen des Nachts am Hütrand auf dem obern Partz zusammentreffen, damit sie vom Amtmann und von den Vierern, die zu Berg geschworen sind, „beschaut" werden können.

Auf Diebstahl von Gefäßen, Bottichen, Butten, Tretschaff, Untersatz, Traggefäßen, die ohne Wissen des Eigentümers im Weingarten oder im Haus von anderen gebraucht werden, ist eine Buße von 6 Schilling und 2 Pfennig gesetzt, auch soll der Hüter eine Frau oder eine andere Person, die Gras oder Laub aus dem Weingarten trägt, beschauen, ob sie nicht Weintrauben hat. Läßt sie dies nicht zu, ist sie dem Bergmeister zu überantworten. Ähnlich werden Leser oder Leserinnen, Buttenträger, Treter und andere Leute untersucht, ob sie nicht in Lesegeschirren, in Butten, in Fürtüchern, unter dem Gewand, in Seckeln, im „Frid" unter dem Laub oder im Graben „Weinpeer" versteckt haben. Wenn ja, sind sie als Diebe dem Richter zu überantworten. Auch die Leskorner (Nachleser) sollen die Hüter während der Lese nicht zulassen. Würden sie dies verschweigen und die Leskorner nicht vor den Bergmeister bringen, so sollen Hüter und Leskorner an den Pranger gestellt werden.

Schließlich sind Bußen vorgesehen für den Schaden, den das Vieh im Weingarten anrichtet. Wer Stecken oder das Lesen oder was sonst im Weingarten führt, soll bei Strafe von 6 Schilling 2 Pfennig das Vieh am Wagen halten.

Das Banntaiding zu besuchen ist Pflicht, zumindest durch einen Vertreter (Scheinpotten). Was in einem jeden Bergtaiding nach gemeinsamer Beratung des Bergmeisters, der Vierer und „des maisten und vernunftigsten tails der perggenossen" zu merklichem gemeinem Nutzen oder zur Abwehr merklichen gemeinen Schadens bzw. verboten wurde, soll so lange bei Strafe in Geltung stehen, bis es nicht durch den Bergherrn oder den größeren und vernünftigeren Teil der Berggenossen in einem späteren Bergtaiding widerrufen bzw. neu gesetzt wurde.

Kein Wirt oder Hausgenosse soll einem Hauer auf eine Haue oder ein Weinmesser oder Krampen mehr borgen, als einen Pfennig – bei sonstiger Strafe von 72 Pfennig. Auch soll keiner beim Wein eine Hacke oder andere Waffen bei sich haben; erwehrt er sich aber mit Gewalt des Wirtes, so ist die Buße 72 Pfennig. Jeder Ortsbewohner von Sooß mag für seinen eigenen Bedarf Brot, Fleisch und alle andere Notdurft hereinführen, nur keinen Wein. Ihren Wein dürfen alle verkaufen, nur kein Gast oder Ausländer; wer dem zuwiderhandelt, zahlt ein Pfund Pfennige der Herrschaft und der Wein verfällt der Gemeinde.

Diese letzte interessante Bestimmung legt die Vermutung nahe, daß die Sooßer damals fremden Weinhandel aus ihrem Orte fernhalten, somit selbst mit ihrem Weine Handel treiben wollten.

Ein zweites Banntaiding von Sooß ist vom 8. August 1781 datiert. Nachfolgend einige interessante Auszüge:

Mit dem Gemeindewald soll es auch weiterhin so gehalten werden, wie es bisher üblich war, daß jeder sein Bedürfnis an Brennholz erhält. Auf das schärfste ist es aber verboten, daß keiner eines verführe, verkaufe oder verschenke, keiner des Nachts weder in den Wald noch aus dem Wald unter keinem Vorwand fahre, sondern derjenige, welcher dabei betreten wird oder nur des Nachts in oder aus dem Wald fährt, der soll ein ganzes Jahr vom Waldnutzen ausgeschlossen werden.

Wer jemand die Dienstboten abredet, derselbe ist schuldig, den Dienstboten wieder zu stellen, und soll anbei durch 24 Stunden mit Arrest belegt werden.

Wer fremde Leute nur über Nacht behält, wenn diese auch ihm bekannt sind, und sie nicht dem Richter anzeigt, der soll ebenfalls durch 24 Stunden mit Arrest belegt werden. Wenn er aber derlei Leute durch mehrere Tage behält und nicht anzeigt, so soll er eben durch so viele Tage mit Arrest bestraft werden,.

Es soll keiner über die Zeit, also im Sommer über 10 Uhr, im Winter über 9 Uhr, sich im Wirtshaus aufhalten, keiner höher als um einen Kreuzer spielen und auch in keine hitzigen Spiele sich einlassen. Wenn einer im Wirtshaus öfters Händel und Raufereien anfängt oder verursacht, der Wirt diesen aber nicht anzeigt, so ist der Wirt zu bestrafen.

Es soll sich niemand unterfangen, bei Hochzeiten, in den Rauhnächten und zu anderen Zeiten zu schie-

ßen, bei Verlust des Gewehrs und auch bei empfindlicher Leibesstrafe.

Das Tabakrauchen auf freier Gasse ist sowohl bei Tag als auch bei Nacht verboten.

Die Sooßer werden allen Ernstes ermahnt, ihre Kinder fleißig in die Schule zum Unterricht zu schicken, ansonsten müßten sie mit den gehörigen Zwangsmitteln dazu verhalten werden. Der Schulmeister hingegen hat seinen Unterricht in allen nach der bestehenden, verbesserten Lehrart zu erteilen und bei schwerer Verantwortung – nach Umständen sogar seiner Entlassung aus dem Dienste – die Erteilung des Unterrichtes nach alten Schulbüchern zu unterlassen.

Sonntage und von der Kirche gebotene Feiertage sollen nach christkatholischem Brauch recht geheiligt und keine schwere oder knechtliche Arbeit oder Fuhren vorgenommen werden. Wer dagegen handelt, gibt dem hiesigen Gotteshaus als Buße jedesmal ein Pfund Wachs. Bei gegebenem Notstand kann um Arbeitserlaubnis angesucht werden.

DER WEINBAU IN UNSERER HEIMAT

Aus seiner Geschichte

Die meisten Heimatforscher nehmen an, daß schon zur Zeit der Kelten in unserer Heimat Weinbau getrieben wurde. Es sollen sich unter den gelochten Siebgefäßen der Bronzezeit (Hügelgräberkultur) öfter Weinbeerkörner gefunden haben. Auf Bronzegefäßen der Eisenzeit finden sich Darstellungen vom Keltern der Weintrauben.

Samenkörner der wilden Rebe (vitus silvestris) wurden schon in der hallstättischen Kalenderbergsiedlung bei Mödling gefunden, nicht aber typische Rebkerne der kultivierten Rebe (1000–500 v. Chr.).

Wir können also lediglich annehmen und vermuten, daß die Kelten den Weinbau in unserer Heimat einführten. Doch dürfte der damals gekelterte Wein sauer und wenig schmackhaft gewesen sein, denn die wohlhabenden Kelten kauften von den Römern den schweren, wohlschmeckenden italienischen Wein zu hohen Preisen.

Kaiser Probus hob das Weinmonopol für Italien auf. Er ließ im Viertel unter dem Wienerwald Weingärten aus allen italienischen Sorten anlegen (276–282 n. Chr.). Mit den Reben kamen auch zwei *weitere* südliche Pflanzen zu uns: der strauchige Wegerich und die aufrechte Winde, die als Packmaterial verwendet wurden. Bald stand der Weinbau in hoher Blüte. Selbst zur Zeit der Völkerwanderung wurde dieser weiter betrieben. Zur Zeit der Babenberger lebte ein großer Teil der Bevölkerung vom *Weinbau*. Die Klöster besaßen *stets auch* Weingärten, aber auch die Bürger der Märkte und Städte sowie Bauern trieben Weinbau.